

AKB-Synopse 10/2020

Fundstelle	Gegenstand / Beschreibung	AKB 10 2019		AKB 10 2020	
		ALTE FASSUNG		Änderungen BLAU hervorgehoben Streichungen durchgestrichen	ENDGÜLTIGE FASSUNG
-	Druckstücknummer	23-002-1019		23-002-1020	23-002-1020
1.2.2. Vorbemerkung					
1. Das Währungsliteral "Euro" wurde im gesamten Text gegen "EUR" ausgetauscht 2. Änderungen von Bezügen wegen <ul style="list-style-type: none"> • Streichung des bisherigen Anhangs 6 "BV Unfallmeldedienst (UMD)" • Einfügen des neuen Anhangs 6 "Berufs-/Tarifgruppen" 					
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung					
keine Änderungen					
A.2 Kaskoversicherung					
A.2.2.1.6	Kurzschlusschäden aus Verkabelung Änderung	A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.	A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.	A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.	
A.2.2.1.7 neu	Kurzschlussfolgeschäden neu		A.2.2.1.7 Kurzschluss Folgeschäden Versichert sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 10.000 EUR je Schadenereignis.	A.2.2.1.7 Kurzschluss Folgeschäden Versichert sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 10.000 EUR je Schadenereignis.	
A.2.2.1.7 - A.2.2.1.9 künftig A.2.2.1.8 - A.2.2.1.10	Umnummerierung wegen Einfügung von A.2.2.1.7 neu				

<p>A.2.2.2.2</p>	<p>Unfall Streichung</p>	<p>A.2.2.2.2 Unfall Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind insbesondere: - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen. - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben. - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. - Verwindungsschäden - Tierbiss-Folgeschäden</p>	<p>A.2.2.2.2 Unfall Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind insbesondere: - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen. - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben. - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. - Verwindungsschäden - Tierbiss-Folgeschäden</p>	<p>A.2.2.2.2 Unfall Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind insbesondere: - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen. - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben. - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. - Verwindungsschäden</p>
<p>A.2.5</p>	<p>Was zahlen wir im Schadensfall? Fehlerbereinigung</p>	<p>A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall? Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nicht anderes geregelt ist.</p>	<p>A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall? Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nicht s anderes geregelt ist.</p>	<p>A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall? Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.</p>
<p>A.2.5.2.1</p>	<p>Reparatur Ergänzung</p>	<p>A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) (...) b) (...) c) (...) d) (...)</p>	<p>A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) (...) b) (...) c) Wenn für das Fahrzeug ein für die Reparatur erforderliches Ersatzteil nicht mehr lieferbar ist, zahlen wir die Reparaturkosten gemäß A.2.5.2.1.b. c) d) (...) d) e) (...)</p>	<p>A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) (...) b) (...) c) Wenn für das Fahrzeug ein für die Reparatur erforderliches Ersatzteil nicht mehr lieferbar ist, zahlen wir die Reparaturkosten gemäß A.2.5.2.1.b. d) (...) e) (...)</p>
<p>A.2.5.2.2.</p>	<p>Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit Werkstattbindung? Namensänderung</p>	<p>A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit Werkstattbindung? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen (Gilt nicht für Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb) (...)</p>	<p>A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit Werkstattbindung WerkstattBonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen (Gilt nicht für Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb) (...)</p>	<p>A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit WerkstattBonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen (Gilt nicht für Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb) (...)</p>

<p>A.2.5.9.1</p>	<p>GAP-Versicherung Konkretisierungen</p>	<p>A.2.5.9.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kredit-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Eine für das gleiche Schadenereignis zu zahlende Kaufpreisschädigung nach A.2.5.1.4 wird auf die Entschädigung aus der GAP-Versicherung angerechnet. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.2.1.b oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Antriebsakkumulator geleast oder finanziert ist.</p>	<p>A.2.5.9.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kredit-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.2.1.b oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Antriebsakkumulator geleast oder finanziert ist. Eine für das gleiche Schadenereignis zu zahlende Neupreisschädigung nach A.2.5.1.2 oder Kaufpreisschädigung nach A.2.5.1.4 wird bei geleasten oder kreditfinanzierten Pkw auf die Entschädigung aus der GAP-Versicherung angerechnet. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.2.1.b oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Antriebsakkumulator geleast oder finanziert ist.</p>	<p>A.2.5.9.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kredit-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.2.1.b oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Antriebsakkumulator geleast oder finanziert ist. Eine für das gleiche Schadenereignis zu zahlende Neupreisschädigung nach A.2.5.1.2 oder Kaufpreisschädigung nach A.2.5.1.4 wird bei geleasten oder kreditfinanzierten Pkw auf die Entschädigung aus der GAP-Versicherung angerechnet.</p>
<p>A.2.6.1</p>	<p>Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) Änderung</p>	<p>A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.</p>	<p>A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.</p>	<p>A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.</p>
<p>A.2.9</p>	<p>Elektroschutz Klarstellung</p>	<p>A.2.9 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb</p>	<p>A.2.9 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung</p>	<p>A.2.9 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung</p>
<p>A.3 Autoschutzbrief</p>				
<p>A.3.5.1</p>	<p>Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Änderung</p>	<p>A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.</p>	<p>A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro. - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen. - Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 100 EUR begrenzt.</p>	<p>A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten: - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen, - Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 100 EUR begrenzt.</p>

A.3.5.2	Abschleppen des Fahrzeugs Änderung	A.3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.	A.3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen, - Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 150 Euro begrenzt. Hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.	A.3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten: - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen, - Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 150 Euro begrenzt. Hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.
A.3.6.3	Mietwagen Änderung	A.3.6.3 Mietwagen Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.	A.3.6.3 Mietwagen Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro . EUR je Tag. Bei Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500 EUR.	A.3.6.3 Mietwagen Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag. Bei Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500 EUR.
A.3.6.4 neu	Rücktransport von Fahrzeug / Insassen Neuregelung		A.3.6.4 Rücktransport von Fahrzeug / Insassen Im Falle eines Fahrzeugrücktransports von einem Schadenort bezahlen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Mietfahrzeug nach A.3.6.3 - eine Transportmöglichkeit des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn dies nicht innerhalb drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann. Dies gilt: - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen. - Für als Leichtkraftrad, Kraftrad, Pkw zugelassene Fahrzeuge. - Wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewendet werden muss übersteigen. - Für eine Rückfahrtsmöglichkeit der berechtigten Insassen vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland. Bei Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500 EUR.	A.3.6.4 Rücktransport von Fahrzeug / Insassen Im Falle eines Fahrzeugrücktransports von einem Schadenort bezahlen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Mietfahrzeug nach A.3.6.3 - eine Transportmöglichkeit des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn dies nicht innerhalb drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann. Dies gilt: - In voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen. - Für als Leichtkraftrad, Kraftrad, Pkw zugelassene Fahrzeuge. - Wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewendet werden muss übersteigen. - Für eine Rückfahrtsmöglichkeit der berechtigten Insassen vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland. Bei Schadensfällen im Ausland leisten wir bis 500 EUR.

<p>A.3.6.4 - A.3.6.6 künftig A.3.6.5 - A.3.6.7</p>	<p>Umnummerierung wegen Einfügung von A.3.6.4 (neu)</p>			
<p>A.4 Kfz-Unfallversicherung</p>				
<p>A.4.2.2</p>	<p>Platzsystem Gestrichen</p>	<p>A.4.2.2 Platzsystem Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.</p>	<p>A.4.2.2 Platzsystem Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.</p>	
<p>A.4.2.3 künftig A.4.2.2</p>	<p>Umnummerierung wegen Streichung von A.4.2.2 (alt)</p>			
<p>A.4.5.1.4</p>	<p>Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr Bezugänderung</p>	<p>A.4.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.</p>	<p>A.4.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.</p>	<p>A.4.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.</p>
<p>A.4.5.2.2</p>	<p>Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung Bezugänderung</p>	<p>A.4.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung Der Invaliditätsgrad richtet sich - nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind; - ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4). Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).</p>	<p>A.4.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung Der Invaliditätsgrad richtet sich - nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind; - ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4). Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.8.4).</p>	<p>A.4.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung Der Invaliditätsgrad richtet sich - nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind; - ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4). Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.8.4).</p>

<p>A.4.6</p>	<p>Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt</p> <p>Streichung</p>	<p>A.4.6 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt</p> <p>A.4.6.1 Voraussetzung für die Leistung Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.</p> <p>A.4.6.2 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.</p> <p>A.4.6.3 Höhe und Dauer Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.</p>	<p>A.4.6 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt</p> <p>A.4.6.1 Voraussetzung für die Leistung Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.</p> <p>A.4.6.2 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.</p> <p>A.4.6.3 Höhe und Dauer Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.</p>	
<p>A.4.7 - A.4.10 künftig A.4.6 - A.4.9</p>	<p>Umnummerierung wegen Streichung von A.4.6 (alt)</p>			
<p>A.5 Fahrerschutz</p>				
<p>A.5.2</p>	<p>Wer ist versichert?</p> <p>Änderung</p>	<p>A.5.2 Wer ist versichert? Der Fahrerschutz gilt für berechnigte Fahrer, die mindestens 25 Jahre alt sind und die zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Es gilt die Regelung unter A.2.5.5.2.b. Berechnigte Fahrer sind Personen, die das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten führen. Im Todesfall des Fahrers sind seine gesetzlich unterhaltsberechnigten Hinterbliebenen mitversichert.</p>	<p>A.5.2 Wer ist versichert? Der Fahrerschutz gilt für berechnigte Fahrer, die mindestens 25 Jahre alt sind und die zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Es gilt die Regelung unter A.2.5.5.2.b. Berechnigte Fahrer sind Personen, die das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten führen. Im Todesfall des Fahrers sind seine gesetzlich unterhaltsberechnigten Hinterbliebenen mitversichert.</p>	<p>A.5.2 Wer ist versichert? Der Fahrerschutz gilt für berechnigte Fahrer, die zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Es gilt die Regelung unter A.2.5.5.2.b. Berechnigte Fahrer sind Personen, die das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten führen. Im Todesfall des Fahrers sind seine gesetzlich unterhaltsberechnigten Hinterbliebenen mitversichert.</p>

A.6 Auslandschadenschutz				
A.6.1.1	Sie wurden geschädigt Klarstellung	A.6.1.1 Sie wurden geschädigt Sind Sie im Ausland mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw ¹ an einem Verkehrsunfall beteiligt, kommen wir anstelle des ausländischen Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit der Schädiger haftet.	A.6.1.1 Sie wurden geschädigt Sind Sie im Ausland mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw ² an einem Verkehrsunfall beteiligt, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, kommen wir Wir kommen anstelle des ausländischen Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit der Schädiger haftet für die der Unfallgegner einzutreten hat.	A.6.1.1 Sie wurden geschädigt Sie sind im Ausland mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw ³ an einem Verkehrsunfall beteiligt, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet. Wir kommen anstelle des ausländischen Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, für die der Unfallgegner einzutreten hat.
A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung				
keine Änderungen				
A.8 Allgemeine Bestimmungen				
A.8.1.2	Grobe Fahrlässigkeit Korrektur	A.8.1.2 Grobe Fahrlässigkeit. Bei den gekennzeichneten Vertragsarten verzichten wir gegenüber Ihnen, dem Versicherungsnehmer, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie oder andere berechnigte Fahrer im Sinne von A.2.8 - den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen oder - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen oder - keine ordnungsgemäße Bereifung montiert haben, die den Vorschriften des § 36 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entspricht.	A.8.1.2 Grobe Fahrlässigkeit. Bei den gekennzeichneten Vertragsarten verzichten wir gegenüber Ihnen, dem Versicherungsnehmer, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie oder andere berechnigte Fahrer im Sinne von A.2.8 - den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen oder - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen oder - keine ordnungsgemäße Bereifung montiert haben, die den Vorschriften des § 36 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 2 (3a) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entspricht.	A.8.1.2 Grobe Fahrlässigkeit. Bei den gekennzeichneten Vertragsarten verzichten wir gegenüber Ihnen, dem Versicherungsnehmer, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie oder andere berechnigte Fahrer im Sinne von A.2.8 - den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen oder - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen oder - keine ordnungsgemäße Bereifung montiert haben, die den Vorschriften des § 2 (3a) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entspricht.

¹ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhrkennzeichen

² dito

³ dito

<p>A.8.1.7</p>	<p>Sanktionsklausel GDV-weite Neufassung</p>	<p>A.8.1.7 Sanktionsklausel Kein (Rück-) Versicherer soll verpflichtet sein, Deckung, Zahlungen oder sonstige Leistungen unter diesem Vertrag zu gewähren, sofern die Bereitstellung dieser Deckung oder der sonstigen Leistungen oder die Zahlungen den (Rück-)Versicherer exponieren würde im Hinblick auf jegliche Sanktionen, Verbote oder Restriktionen nach Maßgabe von Resolutionen der Vereinten Nationen oder nach Maßgabe von Handels- und Finanzsanktionen, Gesetzen und Verordnungen der Europäischen Union. Dies gilt auch für Sanktionen, Verbote oder Restriktionen nach Maßgabe von Handels- und Finanzsanktionen, Gesetzen und Verordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika, jedoch nur insoweit für den (Rück-) Versicherer zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<p>A.8.1.7 Sanktionsklausel Kein (Rück-) Versicherer soll verpflichtet sein, Deckung, Zahlungen oder sonstige Leistungen unter diesem Vertrag zu gewähren, sofern die Bereitstellung dieser Deckung oder der sonstigen Leistungen oder die Zahlungen den (Rück-)Versicherer exponieren würde im Hinblick auf jegliche Sanktionen, Verbote oder Restriktionen nach Maßgabe von Resolutionen der Vereinten Nationen oder nach Maßgabe von Handels- und Finanzsanktionen, Gesetzen und Verordnungen der Europäischen Union. Dies gilt auch für Sanktionen, Verbote oder Restriktionen nach Maßgabe von Handels- und Finanzsanktionen, Gesetzen und Verordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika, jedoch nur insoweit für den (Rück-) Versicherer zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>	<p>A.8.1.7 Sanktionsklausel Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>
<p>B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz C. Beitragszahlung</p>				
<p>keine Änderungen</p>				
<p>D. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung</p>				
<p>D.2.3</p>	<p>Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung Konkretisierung</p>	<p>D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je</p>	<p>D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens</p>	<p>D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26</p>

		5.000 Euro beschränkt ⁴ . Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.	je 5.000 Euro EUR beschränkt ⁵ . Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.	Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.
E. Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung				
E.1.1.3	Aufklärungspflicht	E.1.1.3 Aufklärungspflicht Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten: - Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht). - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. - Sie müssen (...)	E.1.1.3 Aufklärungspflicht Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten: - Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und oder die dabei vorgeschriebenen erforderliche Wartezeiten zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch). - Sie müssen (...)	E.1.1.3 Aufklärungspflicht Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten: - Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeiten zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch). - Sie müssen (...)
E.2.8	Mindestversicherungssummen Streichung	E.2.8 Mindestversicherungssummen Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.	E.2.8 Mindestversicherungssummen Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.	
F. Rechte und Pflichten mitversicherter Personen				
keine Änderungen				

⁴ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro EUR beschränkt werden (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV).

⁵ dito

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall					
	G.2.9	Kündigung bei Änderung der Tarifstruktur Bezugsänderung	G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6 ⁷ , können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur Ändern wir unsere T... den Vertrag innerha... unserer Mitteilung d... Kündigung ist sofort... Zeitpunkt des Wirksa... teilen Ihnen die Änd... vor Wirksamwerden... Kündigungsrecht hin
	G.2.12	Automatische Beendigung des UMD Streichung aufgrund Wegfalls I des UMD	G.2.12 Automatische Beendigung des UMD bei Beendigung der Autoschutzbriefversicherung Wird die für denselben Pkw abgeschlossene Autoschutzbriefversicherung beendet, endet gleichzeitig der UMD, ohne dass Sie kündigen müssen.	G.2.12 Automatische Beendigung des UMD bei Beendigung der Autoschutzbriefversicherung Wird die für denselben Pkw abgeschlossene Autoschutzbriefversicherung beendet, endet gleichzeitig der UMD, ohne dass Sie kündigen müssen.	
	G.4.1.1	Beendigung abhängiger Verträge Streichung aufgrund Wegfalls des UMD	G.4.1.1 Mit der Beendigung - der Kfz-Haftpflichtversicherung enden alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge, - (...) - der Autoschutzbriefversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug abgeschlossene UMD, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.	G.4.1.1 Mit der Beendigung - der Kfz-Haftpflichtversicherung enden alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge, - (...) - der Autoschutzbriefversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug abgeschlossene UMD. ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.	G.4.1.1 Mit der... - der Kfz-Haftpflicht... weiteren für das F... - (...) ohne dass es einer K... berührt die Kündigu... Fortbestehen ander...
	G.4.1.2	Kündigung einzelner Versicherungsarten Änderung aufgrund Wegfalls des UMD	G.4.1.2 Folgende zusätzlichen Einschlüsse können einzeln gekündigt werden: - GAP-Versicherung - Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden - SV Copilot und - Unfallmeldedienst (UMD)	G.4.1.2 Folgende zusätzlichen Einschlüsse können einzeln gekündigt werden: - GAP-Versicherung - Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden - SV Copilot und - Unfallmeldedienst (UMD)	G.4.1.2 Folgende... können einzeln gekü... - GAP-Versicherung... - Zusatzversicherun... reinen Bruchschäd... - SV Copilot
H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen					
keine Änderungen					

I. Schadenfreiheitsrabatt-System				
I.2.2			Tabelle siehe Anlage	
		I.2.2.	I.2.2 Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2 Die Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bis I.2.2.8 gelten nur für Verträge bei unserer Gesellschaft. Versichern Sie nach Beendigung des Vertrages Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem auf Anfrage gemäß I.8.2 den tatsächlichen Schadenverlauf mit.	I.2.2 Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2 Die Erst-/ Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bis I.2.2.8 gelten nur für Verträge bei unserer Gesellschaft. Versichern Sie nach Beendigung des Vertrages Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem auf Anfrage gemäß I.8.2 den tatsächlichen Schadenverlauf mit.
I.2.2.1		Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 im Privat- und Firmenkundengeschäft Streichung	I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 im Privat- und Firmenkundengeschäft Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft. Sie haben bereits ein Fahrzeug versichert a) (...). Ihr Partner hat bereits ein Fahrzeug bei uns versichert b) (...) Sie haben seit mindestens drei Jahren einen Führerschein c) wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft. Sie haben bereits ein Sonderfahrzeug versichert d) wenn auf Sie eine landwirtschaftliche Zugmaschine, ein Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr, ein Omnibus oder ein Krankenwagen zugelassen ist. - das Erstfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein, - Voraussetzung ist auch, dass auf Sie bereits ein Fahrzeug derselben Art (WKZ) ⁶ versichert ist. (...)	I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 im Privat- und Firmenkundengeschäft Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft. Sie haben bereits ein Fahrzeug versichert a) (...). Ihr Partner hat bereits ein Fahrzeug bei uns versichert b) (...) Sie haben seit mindestens drei Jahren einen Führerschein c) wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft. Sie haben bereits ein Sonderfahrzeug versichert d) wenn auf Sie eine landwirtschaftliche Zugmaschine, ein Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr, ein Omnibus oder ein Krankenwagen zugelassen ist. - das Erstfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein, - Voraussetzung ist auch, dass auf Sie bereits ein Fahrzeug derselben Art (WKZ) ⁷ versichert ist. (...)

⁶ WKZ = statistische Wagniskennziffer. Diese bestimmt die Fahrzeugart und dient u. a. zur Tarifierung Ihres Vertrages. Beispiele: WKZ 003 = Kraftrad/-roller, WKZ 112 = Personenkraftwagen (Pkw)

⁷ dito

⁸ dito

<p>I.2.2.2.</p>		<p>Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 nach Partner-/Zweitwagenregelung mit verbesserter SF-Staffel im Privatkundengeschäft</p> <p>Bezugsänderung</p>	<p>I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 nach Partner-/Zweitwagenregelung mit verbesserter SF-Staffel im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, (...)</p> <p>Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitwagenregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages aufgehoben. Der Vertrag wird dann nach I.2.2.1 a)- c) eingestuft.</p> <p>Die Anrechnung einer schadenfrei versicherten Zeit aus einer eigenständigen Vollkaskoversicherung ist nicht möglich. (...)</p>	<p>I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 nach Partner-/Zweitwagenregelung mit verbesserter SF-Staffel im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, (...)</p> <p>Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitwagenregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages aufgehoben. Der Vertrag wird dann nach I.2.2.1 a) - c) oder I.2.4 eingestuft.</p> <p>Die Anrechnung einer schadenfrei versicherten Zeit aus einer eigenständigen Vollkaskoversicherung ist nicht möglich. (...)</p>	<p>I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 nach Partner-/Zweitwagenregelung mit verbesserter SF-Staffel im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, (...)</p> <p>Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitwagenregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages aufgehoben. Der Vertrag wird dann nach I.2.2.1 a) eingestuft.</p> <p>Die Anrechnung einer schadenfrei versicherten Zeit aus einer eigenständigen Vollkaskoversicherung ist nicht möglich. (...)</p>
<p>I.2.2.3</p>		<p>Sondereinstufung in SF-Klasse 1 nach Moped-Regelung im Privatkundengeschäft</p> <p>Änderung der SF-Klasse</p>	<p>I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 nach Moped-Regelung im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben und - zwischen der Aufhebung des Vertrages für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen und dem Beginn des Anschlussvertrages nicht mehr als elf Monate vergangen sind. 	<p>I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 2 nach Moped-Regelung im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 2 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben und - zwischen der Aufhebung des Vertrages für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen und dem Beginn des Anschlussvertrages nicht mehr als elf Monate vergangen sind. 	<p>I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 nach Moped-Regelung im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben
<p>I.2.2.4</p>		<p>Sondereinstufung in SF-Klasse 1 nach begleitetem Fahren im Privatkundengeschäft</p> <p>Änderung der SF-Klasse und Teilstreichung</p>	<p>I.2.2.4 Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 nach begleitetem Fahren im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie vorher in einem bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag als Teilnehmer am begleiteten Fahren eingetragen waren, - Sie in diesem Vertrag keinen rückstufungspflichtigen Schaden verursacht haben, - Sie uns die Prüfungsbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" einreichen, - Sie bei uns einen neuen Vertrag abschließen und zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 19 Jahre sind. 	<p>I.2.2.4 Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 2 nach begleitetem Fahren im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 2 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie vorher in einem bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag als Teilnehmer am begleiteten Fahren eingetragen waren, - Sie in diesem Vertrag keinen rückstufungspflichtigen Schaden verursacht haben, - Sie uns die Prüfungsbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" einreichen, - Sie bei uns einen neuen Vertrag abschließen und zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 19 Jahre sind. 	<p>I.2.2.4 Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 nach begleitetem Fahren im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie vorher in einem bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag als Teilnehmer am begleiteten Fahren eingetragen waren, - Sie in diesem Vertrag keinen rückstufungspflichtigen Schaden verursacht haben, - Sie uns die Prüfungsbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" einreichen,
<p>I.2.2.5</p>		<p>Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheits-</p>	<p>I.2.2.5 Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining im Privatkundengeschäft</p>	<p>I.2.2.5 Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining im Privatkundengeschäft</p>	<p>I.2.2.5 Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining im Privatkundengeschäft</p>

		<p>training im Privatkundengeschäft</p> <p>Ersatzlose Streichung</p>	<p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Voraussetzungen der Nr. I.2.2.4 erfüllt sind - Sie uns die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nachweisen. 	<p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn</p> <p>- die Voraussetzungen der Nr. I.2.2.4 erfüllt sind</p> <p>- Sie uns die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nachweisen.</p>	
<p>I.2.2.6 künftig I.2.2.5</p>		<p>Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining für Kinder von SV-Kunden im Privatkundengeschäft</p> <p>Änderung, Neunummerierung wegen Wegfall von I.225. und Klarstellung</p>	<p>I.2.2.6 Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining für Kinder von SV-Kunden im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 3 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Voraussetzungen der Nr. I.2.2.5 erfüllt sind, - Sie oder Ihre Eltern einen weiteren Vertrag in einer anderen Sparte bei der SV Sparkassenversicherung, der ÖRAG-Rechtsschutzversicherung oder der UKV Krankenversicherung (Voll- oder Zusatzversicherung) außer Kfz haben. Angerechnet wird auch ein für die Firma des Versicherungsnehmers abgeschlossener Vertrag (SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherung). 	<p>I.2.2.65 Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining für Kinder von SV-Kunden im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 3 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Voraussetzungen der Nr. I.2.2.54 erfüllt sind, - Sie oder Ihre Eltern einen weiteren Vertrag in einer anderen Sparte bei der SV Sparkassenversicherung, der ÖRAG-Rechtsschutzversicherung oder der UKV Krankenversicherung (Voll- oder Zusatzversicherung) außer Kfz haben. Angerechnet wird auch ein für die Firma des Versicherungsnehmers oder seiner Eltern abgeschlossener Vertrag (SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherung). 	<p>I.2.2.65 Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining für Kinder von SV-Kunden im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 3 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Voraussetzungen der Nr. I.2.2.54 erfüllt sind, - Sie oder Ihre Eltern einen weiteren Vertrag in einer anderen Sparte bei der SV Sparkassenversicherung oder der UKV Krankenversicherung (Voll- oder Zusatzversicherung) außer Kfz haben. Angerechnet wird auch ein für die Firma des Versicherungsnehmers abgeschlossener Vertrag (SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherung).
<p>I.2.2.7 künftig I.2.2.6</p>	<p>Sondereinstufung in SF-Klasse 1 für Junge Fahrer bis unter 25 Jahre im Privatkundengeschäft</p> <p>Änderung der SF-Klasse Bezugsänderung und teilweise Streichung</p>	<p>I.2.2.7 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 für Junge Fahrer bis unter 25 Jahre im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind, - Sie vorher für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei einem Ihrer Elternteile in einem bei unserer Gesellschaft bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag mitversichert waren, - dieser Vertrag während der Dauer Ihrer Mitversicherung einen schadenfreien Verlauf hatte und - die jährliche Fahrleistung des versicherten Fahrzeuges während der Dauer Ihrer Mitversicherung mindestens 10.000 km betrug. 	<p>I.2.2.76 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 für Junge Fahrer bis unter 25 Jahre im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind, - Sie vorher für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei einem Ihrer Elternteile in einem bei unserer Gesellschaft bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag mitversichert waren, - dieser Vertrag während der Dauer Ihrer Mitversicherung einen schadenfreien Verlauf hatte und - die jährliche Fahrleistung des versicherten Fahrzeuges während der Dauer Ihrer Mitversicherung mindestens 10.000 km betrug. 	<p>I.2.2.6 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für Junge Fahrer bis unter 25 Jahre im Privatkundengeschäft</p> <p>Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind, - Sie vorher für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei einem Ihrer Elternteile in einem bei unserer Gesellschaft bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag mitversichert waren, - dieser Vertrag während der Dauer Ihrer Mitversicherung einen schadenfreien Verlauf hatte 	
<p>I.2.2.8 + I.2.2.9 künftig I.2.2.7 + I.2.2.8</p>	<p>Neunummerierung wegen Wegfall von I.2.2.5</p>				

<p>I.3.2</p>	<p>Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf</p> <p>Bezugänderung</p>	<p>I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf</p> <p>Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 3 eingestuft.</p>	<p>I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf</p> <p>Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 eingestuft.</p>	<p>I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf</p> <p>Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 eingestuft.</p>
<p>I.6.2.4</p>	<p>Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3</p> <p>Klarstellungen</p>	<p>I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3</p> <p>Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, einen Elternteil, einen Großelternanteil, Ihr Kind, Ihr Enkelkind oder Ihren Arbeitgeber;</p> <p>b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. <p>c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.</p> <p>d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.</p> <p>e) Eine Anrechnung der schadenfrei versicherten Zeit nach Einstufung nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.</p>	<p>I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3</p> <p>Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, einen Elternteil, einen Großelternanteil, Ihr Kind, Ihr Enkelkind oder Ihren Arbeitgeber;</p> <p>b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person oder Ihres Arbeitgebers; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. <p>c) Die andere Person beziehungsweise Ihr Arbeitgeber ist mit der Übertragung ihres des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.</p> <p>d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person oder Ihres Arbeitgebers durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.</p> <p>e) Eine Anrechnung der schadenfrei versicherten Zeit, des Schadenverlaufs nach Einstufung nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner</p>	<p>I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3</p> <p>Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, einen Elternteil, einen Großelternanteil, Ihr Kind, Ihr Enkelkind oder Ihren Arbeitgeber;</p> <p>b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person oder Ihres Arbeitgebers; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. <p>c) Die andere Person beziehungsweise Ihr Arbeitgeber ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.</p> <p>d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person oder Ihres Arbeitgebers durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.</p> <p>e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.</p>

			oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.	
I.8.3	Auskünfte über den Schadenverlauf Streichung	I.8.3 Ist Ihr Vertrag nach der maßgeblichen Tabelle in Anhang 2 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder einzustufen, sind wir bei Beendigung dieses Vertrages berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.	I.8.3 Ist Ihr Vertrag nach der maßgeblichen Tabelle in Anhang 2 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder einzustufen, sind wir bei Beendigung dieses Vertrages berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.	
I.8.4	Auskünfte über den Schadenverlauf Streichung	I.8.4 Beantragen Sie keine Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag Ihres Vorversicherers, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.	I.8.4 Beantragen Sie keine Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag Ihres Vorversicherers, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.	

J. Anpassung der Versicherungsbeiträge

J.	Anpassung der Versicherungsbeitrag Konkretisierung	J. Anpassung der Versicherungsbeiträge Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung werden unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes kalkuliert.	J. Anpassung der Versicherungsbeiträge Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung werden je Versicherungsart unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes kalkuliert.	J. Anpassung der Versicherungsbeiträge Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung werden je Versicherungsart unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes kalkuliert.
J.1	Typklasse Konkretisierung	J.1 Typklasse Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. (...)	J.1 Typklasse Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Hersteller und Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. (...)	J.1 Typklasse Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Hersteller und Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. (...)
J.2	Regionalklasse (Zulassungsbezirk) Fehlerbereinigung	J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk und der Postleitzahl einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassenklassen in der Kfz-Haftpflicht- und	J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk und der Postleitzahl einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz des Halters , den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassenklassen in der Kfz-Haftpflicht- und	J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk und der Postleitzahl einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz des Halters, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassen in der Kfz-Haftpflicht- und

		Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Regionalstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.	Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Regionalstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.	Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Regionalstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.
J.3.1	Überprüfung der Beiträge Konkretisierung	J.3.1 Wir sind berechtigt, die Beiträge während der Vertragslaufzeit unter Beibehaltung der zugrunde liegenden Kalkulationsmethode neu zu kalkulieren. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächlichen Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie den zu erwartenden Schadenbedarf. Bei der Neukalkulation können wir auch die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellsten Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnansätze des Tarifs bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.	J.3.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet , die Tarifbeiträge während der Vertragslaufzeit je Versicherungsart jährlich unter Beibehaltung der dem Tarif zugrunde liegenden Kalkulationsmethode neu zu kalkulieren. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächliche Entwicklung der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung seit der letzten Festsetzung der Tarifbeiträge sowie den die zukünftig zu erwartende Schadenbedarfsentwicklung bis zu nächsten Überprüfung . Bei der Neukalkulation können wir auch die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellsten Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnansätze des Tarifs bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.	J.3.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Tarifbeiträge während der Vertragslaufzeit je Versicherungsart jährlich unter Beibehaltung der dem Tarif zugrunde liegenden Kalkulationsmethode neu zu kalkulieren. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächliche Entwicklung der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung seit der letzten Festsetzung der Tarifbeiträge sowie die zukünftig zu erwartende Schadenbedarfsentwicklung bis zu nächsten Überprüfung. Bei der Neukalkulation können wir auch die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellsten Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnansätze des Tarifs bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.
J.6	Änderung des SF-Klassen-Systems neu		J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 2 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Hierbei können wir die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. verwenden. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 belehren. Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen.	J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 2 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Hierbei können wir die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. verwenden. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 belehren. Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen.
J.6 + J.7 künftig J.7 + J.8	Neunummerierung wegen Einfügung von J.6 (neu)			

K. Beitragsänderung aufgrund eines beim VN eingetretenen Umstands				
K.4.4.	Folgen unzutreffender Angaben Fehlerbereinigung	K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zu zahlen. Abweichend hiervon gilt: Wird die von Ihnen angegebene und dem Vertrag zugrunde gelegte jährliche Fahrleistung überschritten, erheben wir anstelle der Vertragsstrafe einen Beitragszuschlag. Dieser gilt vom Beginn des laufenden bis zum Ende des nächsten Versicherungsjahres.	K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zu zahlen. Abweichend hiervon gilt: Wird die von Ihnen angegebene und dem Vertrag zugrunde gelegte jährliche Fahrleistung überschritten, erheben wir anstelle der Vertragsstrafe einen Beitragszuschlag. Dieser gilt vom Beginn des das laufende bis zum Ende des nächsten Versicherungsjahres.	K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zu zahlen. Abweichend hiervon gilt: Wird die von Ihnen angegebene und dem Vertrag zugrunde gelegte jährliche Fahrleistung überschritten, erheben wir anstelle der Vertragsstrafe einen Beitragszuschlag. Dieser gilt für das laufende Versicherungsjahr.
L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände M. Bedingungsänderung				
Keine Änderungen				
Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung				
1.17	Postleitzahl Bezugänderung	1.17 Postleitzahl Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungs-bescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmensitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.6, K.3 und Anhang 4 bleiben unberührt.	1.17 Postleitzahl Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungs-bescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmensitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.6, K.3 und Anhang 4 bleiben unberührt.	1.17 Postleitzahl Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungs-bescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmensitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, j.7, K.3 und Anhang 4 bleiben unberührt.
1.20	Holzrücken Konkretisierung durch Definition	1.20 Holzrücken Holzrücken mit dem versicherten Fahrzeug kann gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.	1.20 Holzrücken Holzrücken mit dem versicherten Fahrzeug kann gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden. Holzrücken ist der Abtransport von Stämmen gefällter Bäume aus dem Bestand an einen mit LKW befahrbaren Weg. Dies kann gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.	1.20 Holzrücken Holzrücken ist der Abtransport von Stämmen gefällter Bäume aus dem Bestand an einen mit LKW befahrbaren Weg. Dies kann gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.
1.21	Lohnauftragsfahrten Konkretisierung durch Definition	1.21 Lohnauftragsfahrten Lohnauftragsfahrten mit dem versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.	1.21 Lohnauftragsfahrten Lohnauftragsfahrten mit dem versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden. Lohnauftragsfahrten sind Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug gegen Entgelt. Diese können gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.	1.21 Lohnauftragsfahrten Lohnauftragsfahrten sind Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug gegen Entgelt. Diese können gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

<p>1.34</p>		<p>1.34 Feuerwehrmitglieder und -bedienstete Mitglieder und Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr, Berufsfeuerwehr erhalten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass.</p>	<p>1.34 Feuerwehrmitglieder und -bedienstete Mitglieder und Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr, Berufsfeuerwehr erhalten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass. Bedienstete und Angestellte von - Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren, - Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren und von Jugendfeuerwehren, - passive Mitglieder einer Feuerwehr sowie - Mitglieder von Alters- und Ehrenabteilungen einer Feuerwehr und - Mitglieder eines Feuerwehrvereins oder eines Feuerwehrfördervereins erhalten in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass. Dieser gilt auch für deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, auch bei Abschluss eines Vertrags auf deren Namen.</p>	<p>1.34 Feuerwehrmitglieder und -bedienstete Bedienstete und Angestellte von - Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren, - Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren und von Jugendfeuerwehren, - passive Mitglieder einer Feuerwehr sowie - Mitglieder von Alters- und Ehrenabteilungen einer Feuerwehr und - Mitglieder eines Feuerwehrvereins oder eines Feuerwehrfördervereins erhalten in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass. Dieser gilt auch für deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, auch bei Abschluss eines Vertrags auf deren Namen.</p>
<p>1.46</p>	<p>Erd-, Oberleitungs- und/oder Bearbeitungsschäden Gestrichen</p>	<p>Sonderregelung wurde abgeschafft und nötige Ergänzungen in die AKB übernommen</p>		
<p>1.47 - 1.49 künftig 1.46 - 1.48</p>	<p>Umnummerierung wegen Streichung von 1.46 (alt)</p>	<p>keine inhaltlichen Änderungen</p>		
<p>1.50 - 1.51 Künftig 1.49 - 1.50</p>	<p>Umnummerierung wegen Streichung von 1.50 (alt)</p>			
<p>1.52</p>	<p>UMD Streichung wegen Wegfalls des UMD</p>			
<p>siehe auch Anlage 1</p>				

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen				
keine Änderung				
Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen				
2.4	Motorisierte Krankenfahrstühle neu: Definition		Motorisierte Krankenfahrstühle sind: - einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb - einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, - einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, - einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h - und einer Breite über alles von maximal 110 cm	Motorisierte Krankenfahrstühle sind: - einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb - einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, - einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, - einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h - und einer Breite über alles von maximal 110 cm
Anhang 6: Berufs-/Tarifgruppen				
siehe Anlage 2				
Anhang 67: Young- und Oldtimerversicherung				
2.1	Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es? Klarstellung	2. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es? 2.1 Bei allen Versicherungsarten Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: - Bei einem Wert des Fahrzeugs ab 150.000 Euro zum Vertragsbeginn, müssen Sie ein ganzjährig zugelassenes Gebrauchsfahrzeug bei uns versichert haben - Sie müssen das Fahrzeug überwiegend privat nutzen - Das versicherte Fahrzeug muss während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer für dieses Fahrzeug vorhandenen Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle abgestellt werden. Dies gilt nur bei Abschluss einer Kaskoversicherung. - Das Fahrzeug muss nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur die Zustandsnote 1-3 haben.	2. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es? 2.1 Bei allen Versicherungsarten Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: - Bei einem Wert des Fahrzeugs ab 150.000 Euro zum Vertragsbeginn, müssen Sie ein ganzjährig zugelassenes Gebrauchsfahrzeug bei uns versichert haben - Sie müssen das Fahrzeug überwiegend privat nutzen - Bei Zulassung und Versicherung auf eine Privatperson darf das Fahrzeug für private Zwecke genutzt werden. Ausgenommen ist die gewerbliche Nutzung. - Bei Zulassung und Versicherung auf eine Firma dürfen Sie das Fahrzeug gewerblich nutzen. Ausgenommen ist die Vermietung. - Das versicherte Fahrzeug muss während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer für dieses Fahrzeug vorhandenen	2. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es? 2.1 Bei allen Versicherungsarten Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: - Bei einem Wert des Fahrzeugs ab 150.000 Euro zum Vertragsbeginn, müssen Sie ein ganzjährig zugelassenes Gebrauchsfahrzeug bei uns versichert haben - Bei Zulassung und Versicherung auf eine Privatperson darf das Fahrzeug für private Zwecke genutzt werden. Ausgenommen ist die gewerbliche Nutzung. - Bei Zulassung und Versicherung auf eine Firma dürfen Sie das Fahrzeug gewerblich nutzen. Ausgenommen ist die Vermietung. - Das versicherte Fahrzeug muss während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer für dieses Fahrzeug vorhandenen Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder

			<p>Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle abgestellt werden. Dies gilt nur bei Abschluss einer Kaskoversicherung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Fahrzeug muss nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur die Zustandsnote 1-3 haben. 	<p>Halle abgestellt werden. Dies gilt nur bei Abschluss einer Kaskoversicherung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Fahrzeug muss nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur die Zustandsnote 1-3 haben.
<p>Anhang 7: Besondere Vereinbarung zum Unfallmeldeings für Personenkraftwagen (Pkw) - UMD</p>				
<p>entfällt, der UMD wird nicht mehr angeboten.</p>				
<p>Anhang 8: Begriffsbestimmungen</p>				
<p>keine Änderungen</p>				

Anlagen:

Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2			gültig für folgende Fahrzeugarten											
			PKW ⁹	Krafttrad	Trike, Quad	Leichtkrafttrad	Campingfahrzeug	Lkw (Güterverkehr) ¹⁰	Lkw (Werkverkehr)	Zugmaschine (Güterverkehr)	Zugmaschine (Werkverkehr)	Zugmaschine (Landwirtschaft)	Omnibus	Krankenwagen
Nr.	Sondereinstufung aufgrund/für	in SF-Klasse												
I.2.2.1	a)	allgemeine Regelung	1/2	•	•	•	•	•						
	b)			P	P	P	P	P						
	c)			P	P	P	P	P						
	d)								F	•/F ¹¹		F	•	F
I.2.2.2	Partner-/Zweitwagenregelung	1/2	P											
I.2.2.3	Moped-Regelung	1/2	P	P	P	P	P							
I.2.2.4	begleitetes Fahren ab 17 Jahre	1/2	P											
I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre und und Fahrsicherheitstraining	2	P											
I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre und Fahrsicherheitstraining für Kinder von SV Kunden	3	P											
I.2.2.6	Junge Fahrer bis unter 25 Jahre	1/2	P	P	P	P	P							
I.2.2.7	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen ¹²	P	P	P	P	P							
I.2.2.8	Lkw und Zugmaschinen	1						F	F	F	F	F		

• = gültig für Privat- und Firmenkunden

P = nur gültig für Privatkunden

F = nur gültig für Firmenkunden

⁹ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der Young- und Oldtimerversicherung

¹⁰ Lastkraftwagen

¹¹ ab 3,5 t fallen Lkw im Werkverkehr unter den Firmentarif

¹² Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen werden unter den Voraussetzungen gem. I.2.2.7 beide in dieselbe SF-Klasse eingestuft

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 1)

Die Merkmale Nr. 1.1 bis 1.50 liegen der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten zugrunde. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

		Krafträder und -roller, Trikes, Quads	Leichtkrafträder und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
1.1	Lebensalter des Versicherungsnehmers	P	P	P		P					
1.2	Fahrzeughalter	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.3	Nutzerkreis	•	•	•							
1.4	Fahrerkreis	P	P	P	•						
1.5	Pkw-Anbindung										
1.6	Fahrzeughalter bei Erwerb			•		•					
1.7	Fahrzeughalter bei Versicherungsbeginn	•			•						
1.8	Hubraum	•					•				
1.9	Antriebsart			•							
1.10	Motorleistung (Kilowatt)	•	•		•	•	F	•	•		F
1.11	Jährliche Fahrleistung	•		•		•		•	F		•
1.12	Geschäftsführerfahrzeug	F	F	F		F					
1.13	Abstellplatz			•	•						
1.14	Saisonkennzeichen	•	•	•		•					
1.15	Kundenbindung Privat und Tarifgeschäft Firmen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kundenbindung Agrarflotten	A*		A		A		A	A	A	A
	Kundenbindung Kleinflotten	F*		F		F		F	F*	F	F
1.16	Selbstgenutztes Wohneigentum	P	P	P		P					
1.17	Postleitzahl	F		•				F	F		
1.18	Kaskoanbindung			•		•					
1.19	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden			•				•	•	•	•
1.20	Holzrücken								•		•
1.21	Lohnauftragsfahrten								•		•
1.22	Auftragssumme								L		
1.23	Zahlungsweise	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1.24	SEPA-Lastschriftverfahren	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1.25	Finanzierung	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.26	Vorsteuerabzugsberechtigung	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
1.27	Aufbauart							•		•	
1.28	Gefahrgut							F	F	F	
1.29	Betriebsart und Betriebsgröße	F	F	F		F	F	F	F	F	F
1.30	Anzahl der Plätze (nur Omnibusse)										F
1.31	Neuwert des Fahrzeugs (bei Young- und Oldtimerfahrzeugen Marktwert)				•	•	•			•	F
1.32	zulässiges Gesamtgewicht/Gesamtmasse (t)							•			
1.33	SV Copilot			•							
1.34	Feuerwehrmitglieder und -bedienstete	P	P	P		P					

• = gültig für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden

P = nur gültig für Privatkunden

F* = Kleinflotte: gilt nur für Krafträder - nicht für Trikes / Quads

A = gilt nur bei Agrarflotten

L = nur gültig für Landwirtschaftskunden (landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen/schwarzen Kennzeichen)

1 = Mietfahrzeuge sind: Selbstfahrervermiet-Krafträder, -roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und Campingfahrzeuge

AnRiLi = Annahmerichtlinien Kfz

F = nur gültig für Firmenkunden

F* = Kleinflotte: gilt nur für Zugmaschinen - nicht landw. Zugmaschinen

A* = Agrarflotten: gilt nur für Krafträder - nicht für Trikes / Quads

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 2)

Die Merkmale Nr. 1.1 bis 1.52 liegen der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten zugrunde. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

Krafräder und -roller, Trikes, Quads	Leichtkrafträder und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
--------------------------------------	------------------------------	--------------------------	-----------------	------------------	--------------------------------------	----------------------	---	----------	--------------------

Weitere beitragsrelevante Merkmale		Fundstelle									
1.40	Mehrwert Sonderzubehör	A.2.1.2.2	•	•		F	•	•		•	•
1.41	GAP-Versicherung	A.2.5.9	•	•	•		•	•	•	•	•
1.42	Auslandschadenschutz	A.6			•						
1.43	Fahrerschutz	A.5			•						
1.44	Rabattschutz	I.3.6			•						
1.45	SFR-Übertragung von Dritten	I.6	•	•	•		•	•	•	•	
1.46	Erd-, Oberleitungs- und/oder Bearbeitungsschäden	Klausel						•	•	•	•
1.47	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	Anhang 2	gültig für die in Anhang 2 bis 4 genannten Fahrzeugarten								
1.48	Tabellen zu den Typklassen	Anhang 3									
1.49	Tabellen zu den Regionalklassen	Anhang 4									
1.50	Berufs-/Tarifgruppen	AnRiLi Nr. 13 Anhang 6	gültig für die in Nr. 101-6 genannten Fahrzeugarten								
1.51	Young- und Oldtimerversicherung	Anhang 7				•					
1.52	UMD	Anhang 8			•						

- = gültig für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden
- P = nur gültig für Privatkunden
- F* = Kleinflotte: gilt nur für Krafräder - nicht für Trikes / Quads
- A = gilt nur bei Agrarflotten
- L = nur gültig für Landwirtschaftskunden (landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen/schwarzen Kennzeichen)
- 1 = Mietfahrzeuge sind: Selbstfahrervermiet-Krafräder, -roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und Campingfahrzeuge

- AnRiLi = Annahmerichtlinien Kfz
- F = nur gültig für Firmenkunden
- F* = Kleinflotte: gilt nur für Zugmaschinen - nicht landw. Zugmaschinen
- A* = Agrarflotten: gilt nur für Krafräder - nicht für Trikes / Quads

Anhang 6: Beruf-/Tarifgruppen

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 6 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten, die auf die jeweils definierten Personenkreise zugelassen sind. Bei Zulassung auf einen abweichenden Fahrzeughalter müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung zu der jeweiligen Tarifgruppe auch vom Versicherungsnehmer erfüllt werden.

	PKw	Krafträder	Trike, Quads	Leichtkrafträder	Campingfahrzeuge	Lkw bis 3,5 t (Werkverkehr)	Lkw über 3,5 t (Werkverkehr)	Zugmaschinen (Werkverkehr)
1.	•	•		•	•			
2.	•	•	•	•	•	•	•	•
3.	•	•	•	•	•	•	•	•
4.	•	•	•	•	•	•	•	•
5.	•	•	•	•	•	•	•	•
6.	in Anhang 5 genannte Fahrzeugarten							

Nr.	TG	Personenkreis
1.	A	Landwirte
2.	B	Öffentlicher Dienst
3.	FDL	Finanzdienstleister
4.	H	Handwerker und Facharbeiter
5.	W	Werkangehörige
6.	N	alle Personen, die nicht die Voraussetzungen einer der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 5 erfüllen

1. Berufs-/Tarifgruppe A (Landwirte)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe A gelten für:

- Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner
nicht berufstätige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2. Berufs-/Tarifgruppe B (Öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe B gelten für:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer)
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach

2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
 - Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
 - Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Nr. 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.
- Abweichend von Satz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 a) - e) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

3. Berufs-/Tarifgruppe FDL (Finanzdienstleister)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL gelten für:

- Innen- und Außendienstmitarbeiter der SV, Verbundmitarbeiter sowie B-berechtigte Mitarbeiter von Banken und Versicherungen im öffentlichen Dienst und Angestellte gesetzlicher Krankenversicherungen. Die Tarifgruppe gilt nicht für Angestellte von Betriebs- oder betriebsnahen Krankenversicherungen
- Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente Übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner der oben genannten Personengruppen. Für Partner von Angestellten gesetzlicher Krankenversicherungen gilt dies nur, wenn diese nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.
- Der Nachweis erfolgt bei Neuanträgen mit der FDL-Bescheinigung. Diese können wir während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

4. Berufs-/Tarifgruppe H (Handwerker)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe H gelten für:

- a) Handwerker mit qualifiziertem Berufsabschluss (Gesellen- oder Meisterbrief). Voraussetzung ist eine handwerkliche Tätigkeit in einem der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Berufe: Augenoptiker, Bäcker, Bautrockner, Bodenleger, Boots- und Schiffsbauer, Brauer und Mälzer, Dachdecker, Drucker und Siebdrucker, Elektrotechniker, Fleischer, Gebäudereiniger, Gerüstbauer, Glaser, Holzbildhauer, Hörgeräteakustiker, Installateur und Heizungsbauer, Kälteanlagenbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Klempner, Konditor, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer, Metallbauer, Müller, Musikinstrumentenbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Orthopädietechniker, Parkettleger, Raumausstatter, Rohr- und Kanalreiniger, Sattler und Feintäschner, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Steinmetz und Steinbildhauer, Straßenbauer, Stukkateur, Tischler, Uhrmacher, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zahntechniker, Zimmerer, Zweiradmechaniker.
- b) Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 7 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind. Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- Der Nachweis muss auf Anforderung durch Vorlage eines Gesellen- oder Meisterbriefs erfolgen.

5. Berufs-/Tarifgruppe W (Werkangehörige)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe W gelten für Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern sowie Mitarbeiter von Autohäusern. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Mitarbeiter Anspruch auf einen dementsprechenden Kaufpreiserabatt haben. Dieser Tarif gilt für neu- und bereits zugelassene Fahrzeuge (Gebraucht- und Jahreswagen). Dies gilt nicht für Fremdfabrikate. Die Berechtigung muss durch Einreichung eines geeigneten Nachweises erbracht werden.

6. Tarifgruppe N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 5 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 5 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe N zugeordnet.

